

Hygienekonzept der Universität Koblenz-Landau

gemäß § 14 Abs. 1 der 18. CoBeLVO RLP vom 20.03.2021 und § 3 Abs. 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 12.03.2021 im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie

(Stand: 04.05.2021)

Dieses Hygienekonzept gilt für alle Mitglieder der Universität, sowie Besucher und Beauftragte. Sie sind verpflichtet sich eigenständig über evtl. kurzfristige Anpassungen im Rahmen der Entwicklung des Infektionsgeschehens zu informieren. Hierzu dienen die Corona-Informationsportale der Hochschulleitung (Link: www.uni-koblenz-landau.de/de/coronavirus) und des Arbeitsschutzes (Link: www.uni-koblenz-landau.de/de/beschaefigte/arbeitssicherheit/gb/coronavirus).

Dieses Hygienekonzept basiert auf den Vorgaben der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO RLP) vom 05.03.2021 und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 12.03.2021. Soweit im Folgenden nicht abweichend geregelt, gelten alle Maßnahmen bei allen Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte an der Universität Koblenz-Landau als Mindestmaß zum Schutz aller anwesenden Personen.

In den Arbeitseinheiten sind im Rahmen der Beurteilung von Arbeitsbedingungen gemäß der §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) die Gefährdungsbeurteilung (GB) hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des Infektionsschutzes unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zu überprüfen und zu aktualisieren. Die Zuständigkeit für die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen liegt bei den Beschäftigten mit Personalverantwortung. Hierbei kommt den Führungskräften eine besondere Rolle zu. Der betriebsärztliche Dienst und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit stehen beratend zur Seite. Es ist zu prüfen, ob und inwieweit für besonders schutzbedürftige Beschäftigte zusätzlich zu kollektiven Maßnahmen individuelle Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung durch Beschäftigte oder Kunden zu treffen sind. Bezüglich des Schutzes für Schwangere wird auf § 10 des Mutterschutzgesetzes verwiesen, der die Berücksichtigung des Mutterschutzes im Rahmen der allgemeinen Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG und die erneute individuelle Gefährdungsbeurteilung nach Mitteilung einer Schwangerschaft zum Inhalt hat. Wechselwirkungen mit anderen Arbeitsschutzmaßnahmen und gegebenenfalls bestehende Zielkonflikte müssen berücksichtigt werden (zum Beispiel Belastungen durch das Tragen von MNB oder med. Gesichtsmasken unter klimatisch ungünstigen Raumbedingungen). Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen ergibt sich auch für Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes aus den Grundsätzen des § 4 ArbSchG. Demnach haben (dem TOP-Prinzip folgend) technische Maßnahmen Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und diese wiederum Vorrang vor personenbezogenen Maßnahmen. Die verschiedenen Maßnahmen sind sachgerecht miteinander zu verknüpfen (§ 4 Absatz 4 ArbSchG). Welche dieser Maßnahmen in der konkreten betrieblichen Situation sinnvoll und angezeigt sind, ist abhängig von der Beurteilung der vor Ort bestehenden Gefährdungen.

Beschäftigte sind nach § 15 ArbSchG zur Mitwirkung verpflichtet. Deren notwendiges Mitwirken bei der Umsetzung und Einhaltung der verhaltensbezogenen Maßnahmen macht es erforderlich, dass sie ein Sicherheitsbewusstsein entwickeln und dieses aufrechterhalten. Gleiches gilt für Beschäftigte von Fremdfirmen, für Leiharbeiter und Beschäftigte, die im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen tätig sind.

Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das dienstnotwendige Minimum zu reduzieren, dies gilt auch für Pausenbereiche. Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese in Form des mobilen Arbeitens auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Dokumentation erfolgt tätigkeitsbezogen in der GB. Sollten zukünftig Arbeitgeber verpflichtet werden für Beschäftigte in Präsenz Corona-Schnelltests anbieten zu müssen, erfolgt die Bedarfsermittlung auf Basis der vorliegenden GB.

Abweichend von den hier gefassten Regelungen sind die jeweils gültige Fassung der CoBeLVO RLP, der Corona-ArbSchV und ggf. der Allgemeinverfügungen von Landkreisen und kreisfreien Städten zu beachten.

Personen die nicht zur Einhaltung der Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu den Liegenschaften der Universität zu verwehren. Die Ausübung kann durch jeden Mitarbeiter bzw. externen Beauftragten im Zuständigkeitsbereich erfolgen.

1. BETRIEBSZUSTAND DER UNIVERSITÄTSLIEGENSCHAFTEN	3
2. ZUTRITTSVERBOTE.....	3
3. ALLGEMEINE SCHUTZMAßNAHMEN	3
3.1 Kontaktbeschränkung, mobiles Arbeiten und Zutritt betriebsfremder Personen	3
3.2 Abstandsgebot	4
3.3 Hygiene und Arbeitsmittel.....	4
3.4 Arbeitsplatzgestaltung	4
3.5 Maskenpflicht	4
3.6 Lüften in geschlossenen Räumen.....	5
3.7 Corona-Warn-App	5
3.8 Personenbegrenzung.....	5
3.9 Kontakterfassung zur Nachverfolgbarkeit	6
3.10 Hygienekonzepte des Landes.....	6
4. VERSAMMLUNGEN, VERANSTALTUNGEN UND ZUSAMMENKÜNFTE.....	6
4.1 Rahmenbedingungen für alle Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte	6
4.2 Sonderfälle „Tätigkeiten mit erhöhtem Aerosolausstoß“ (z.B. Musik und Sport)	7
4.3 Genehmigte Gruppengrößen.....	7
5. VERDACHTS- UND INFEKTIONSFÄLLE, MELDEVERFAHREN UND WARN- UND AKTIONSPLAN	7
5.1 Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle	7
5.2 Meldeverfahren im Infektionsfall	7
5.3 Warn- und Aktionsplan	8
6. DIENSTREISEN/EINREISEN AUS RISIKOGEBIETEN/EXKURSIONEN	8
7. ALLGEMEINVERFÜGUNGEN VON LANDKREISEN UND KREISFREIEN STÄDTEN	9
8. ZUGANGSWEGE ZU TESTS AUF SARS-COV-2	9
9. ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE	9
9.1 Wunschvorsorge.....	9
9.2 Angebots- und Pflichtvorsorge gemäß Gefährdungsbeurteilung (GB).....	9
9.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten erfordern	9
9.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstigen Auslandsaufenthalten mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen	9
9.5 Umgang mit besonders schutzbedürftigen Beschäftigten	10

1. Betriebszustand der Universitätsliegenschaften

Alle Universitätsliegenschaften sind während der Pandemielage grundsätzlich **geschlossen**, d.h. die Universität ist nur anlassbezogen aufzusuchen und nach Abschluss des Termins auf dem vorgesehenen Weg zu verlassen. Hinweise durch z.B. Aushänge/Schilder vor Ort sind zu beachten.

2. Zutrittsverbote

Für alle Liegenschaften der Universität Koblenz-Landau gelten Zutrittsverbote für folgende Personengruppen:

- Personen mit positiven Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR-Test).
- Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) und Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes.
- Personen in behördlich oder ärztlich angeordneter Quarantäne / Selbstisolation / Absonderung.
- Personen in Quarantäne / Selbstisolation / Absonderung nach einer Einreise aus Risikogebieten (§ 19 der 18. CoBeLVO; Ausnahmen sind gem. § 20 der 18. CoBeLVO möglich; Verkürzung der Absonderungsdauer gem. § 21 der 18. CoBeLVO ist nicht möglich).

Eine Rückkehr an den Arbeitsplatz oder in Präsenzveranstaltungen ist nur symptomfrei und im Fall von angeordneter Quarantäne / Selbstisolation / Absonderung nach Ablauf der Anordnungsdauer möglich.

Beschäftigte und Beauftragte, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu Studierenden haben müssen und sich nach der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 12. Februar 2021 in der jeweils geltenden Fassung in Absonderung befunden haben, dürfen die Universität Koblenz-Landau nach Beendigung der Absonderung nur bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder eines PoC-Antigentests durch geschultes Personal mit negativem Ergebnis betreten. Der Nachweis ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Das dem Testergebnis zugrunde liegende Abstrichnahme darf (a) im Fall eines PCR-Tests ab dem ersten Tag der Symptommfreiheit, frühestens jedoch am elften Tag der Absonderung, (b) im Fall eines PoC-Antigentests durch geschultes Personal ab dem ersten Tag der Symptommfreiheit, frühestens jedoch am 14. Tag der Absonderung vorgenommen worden sein.

3. Allgemeine Schutzmaßnahmen

3.1 Kontaktbeschränkung, mobiles Arbeiten und Zutritt betriebsfremder Personen

Jede Person wird angehalten, nähere und längere **Kontakte** zu anderen Personen auf ein **Minimum** zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Bei der Wahl der Begrüßungsform ist der direkte Körperkontakt zu vermeiden.

Für anwesende Personen sind innerhalb der Arbeitsbereiche und in Absprache mit angrenzenden Arbeitsbereichen Regelungen zur Arbeitszeit- und Pausengestaltung zu finden. Diese Regelung soll vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter und damit einer erschwerten Umsetzung der Abstandsregel oder nicht unerheblichen Verzögerungen für die Beschäftigten kommt.

Mobile Arbeit bietet eine Möglichkeit, die Zahl der gleichzeitig im Betrieb anwesenden Beschäftigten zu reduzieren und die Einhaltung von Abstandsregeln zu unterstützen. Dies gilt insbesondere, wenn Büroräume ansonsten von mehreren Beschäftigten bei Nichteinhaltung der Abstandsregel genutzt werden müssten. Auch für Arbeiten im mobilen Arbeiten gelten das ArbSchG und das Arbeitszeitgesetz. Für eine fortlaufende Beobachtung der Auswirkungen der Arbeitsprozesse auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sind insbesondere die Führungskräfte zu sensibilisieren. Bei Bedarf sind die Arbeitsschutzexperten, wie zum Beispiel Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte, hinzuziehen.

Zur Reduzierung des Ansteckungsrisikos beim **Zutritt betriebsfremder Personen** in Arbeitsstätten sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten, insbesondere sind Kontakte zu vermeiden (Nutzung von elektronischen Medien zur Kontaktaufnahme), die Personenzahl zur Erfüllung der Arbeitsaufgabe zu begrenzen und die Verwen-

derung von MNB/MNS zu prüfen. Soweit es sich nicht nur um **Kurzzeitkontakte**ⁱ handelt, sind Betriebsfremde hinsichtlich besonderer Schutzmaßnahmen im Betrieb durch den Arbeitgeber vor Ort in geeigneter Weise zu informieren. Dabei müssen örtliche Gegebenheiten sowie Möglichkeiten zur Nutzung von Sanitäreinrichtungen und zur Handhygiene für Betriebsfremde gegebenenfalls berücksichtigt werden.

3.2 Abstandsgebot

Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Der Mindestabstand gilt auch, wenn eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) oder ein Mund-Nase-Schutz (MNS) getragen wird. Ausnahmen:

- Bei forschenden und lehrenden Tätigkeiten mit zwingend erforderlichen praktischen Inhalten, bei denen die Einhaltung des Mindestabstand nicht möglich ist.
- Soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung erforderlich ist.

Sobald der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und Abtrennung der Arbeitsbereiche nicht möglich ist gilt die **verschärfte Maskenpflicht**ⁱⁱ. Sondersituationen und Zusammenhänge sind im Absatz „Maskenpflicht“ dargestellt.

3.3 Hygiene und Arbeitsmittel

Die Maßnahmen der Alltagshygiene sind konsequent einzuhalten und umzusetzen. Hierzu zählen u.a. Hände aus dem Gesicht fern halten, Hust-Nies-Etikette, regelmäßig und gründlich Hände waschen.

Durch eine entsprechende Arbeitsorganisation ist grundsätzlich zu gewährleisten, dass Arbeitsmittel nach Möglichkeit nur jeweils von einer Person verwendet werden, zum Beispiel durch Bereitstellung zusätzlicher Arbeitsmittel, um damit die Gefahr von Schmierinfektionen zu verringern. Ist die personenbezogene Nutzung von Arbeitsmitteln nicht möglich, sind diese vor dem Weiterreichen mit handelsüblichen (Haushalts-) Reinigungsmitteln zu reinigen. Eine vorsorgliche Flächendesinfektion wird nicht als notwendig erachtet.

3.4 Arbeitsplatzgestaltung

Als grundlegende Maßnahme des betrieblichen Arbeitsschutzes gilt die Gestaltung der Arbeitsumgebung, zum Beispiel durch Anordnung der Arbeitsplätze zur Sicherstellung des Mindestabstands, ausreichende Lüftung, Vorrichtungen wie Abtrennungen, Absperrungen und gegebenenfalls Festlegung innerbetrieblicher Verkehrswege. Bei Umgestaltungen von Arbeitsplätzen ist sicherzustellen, dass die einschlägigen Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) eingehalten werden. Der betriebsärztliche Dienst und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit stehen beratend zur Seite.

3.5 Maskenpflicht

Es ist zwischen **Mund-Nase-Bedeckung**ⁱⁱⁱ (MNB) und der verschärften Maskenpflicht mittels z.B. **Mund-Nase-Schutz**^{iv} (MNS) zu unterscheiden. **Gesichtsschutzschilde** (Face Shield) ergänzend zu MNB oder MNS möglich, sonst zu vermeiden. Ausnahmen können sich im Rahmen einer Beurteilung der Arbeitsbedingungen (GB) z.B. für den physikalisch-chemischen Laborbetrieb ergeben. Entsprechend der Höhe des Infektionsrisikos, das sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt, können filtrierende Halbmasken (mindestens FFP2 oder vergleichbar) als persönliche Schutzausrüstung erforderlich sein. Gleiches gilt, wenn in einer unmittelbaren Interaktion einer der Beteiligten keine Maske tragen kann. Die MNB und die filtrierenden Halbmasken sind vom **Arbeitgeber für Beschäftigte** bereitzustellen. Sobald eine als **persönliche Schutzausrüstung** (PSA) klassifizierte Maßnahme zur Anwendung gebracht wird, sind die Regelungen der **PSA-Benutzungsverordnung** zu berücksichtigen. Die **Ausnahmeregelungen zur Maskenpflicht** gemäß CoBeVO RLP sind zu beachten. Dies gilt z.B. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist (z.B. Schwangere); dies ist durch **ärztliche Bescheinigung**^v nachzuweisen.

Die Verwendung von MNB, medizinischen Gesichtsmasken und filtrierenden Halbmasken führt zu höheren Belastungen (zum Beispiel höherer Atemwiderstand aufgrund des Filterwiderstandes der Filtermaterialien oder Wärmebelastung durch höhere Wärmeisolation der Schutzausrüstungen). Es ist insoweit zu prüfen, inwieweit die Tragezeiten durch andere Tätigkeiten oder regelmäßige Pausen reduziert werden müssen. MNB, medizinische Gesichtsmasken und filtrierende Halbmasken sollen spätestens dann gewechselt werden, wenn sie durchfeuchtet sind.

Mund-Nase-**Bedeckung** (MNB):

- Beim Betreten von Liegenschaften der Universität Koblenz-Landau, im unmittelbaren Umfeld (z.B. auf Parkplätzen), insbesondere in Warte- oder Abholungssituationen (innen/außen), auf Verkehrswegen, in Sanitärräumen, in Kantinen, in Pausen-/Sozialräumen, in Aufzügen, sowie anderen Begegnungsorten.
- Im Rahmen von forschender und lehrender Tätigkeiten, sobald mehr als eine Person anwesend ist, auch außerhalb der Gebäude (z.B. bei Exkursionen).

Mund-Nase-**Schutz** (MNS):

- Sobald Wege vom und zum Arbeitsplatz innerhalb von Gebäuden zurückgelegt werden.
- Sobald in der CoBeLVO oder der Corona-ArbSchV eine verschärfte Maskenpflicht gefordert wird, ist mind. ein MNS zu tragen. Dies ist z.B. bei öffentlichen Wahlen in Wahlräumen und deren unmittelbaren Zugängen gemäß Landesrecht der Fall.

Filterierende Halbmaske^{vi} ohne Ausatemventil:

- Sobald das Gegenüber z.B. aufgrund einer Ausnahmegenehmigung keine Maske (MNB/MNS) tragen kann.
- Sobald Fahrer*innen in KFZ (z.B. wegen rechtlicher Vorgaben zum Beispiel im Verkehrsrecht für den Kraftfahrer) keine Maske tragen können.

Beim Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung als Maßnahme der Gefährdungsbeurteilung sind geeignete Anweisungen (z.B. Betriebsanweisungen) zu erteilen und die PSA-Nutzungsverordnung zu beachten.

3.6 Lüften in geschlossenen Räumen

Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden.

- In Räumen mit Lüftungsanlage (RLT) ist eine Fensterlüftung nicht erforderlich.
- In Räumen ohne Lüftungsanlage ist mindestens alle 60 Minuten (Büroräume) und mindestens alle 20 Minuten (Besprechungsräume) eine Stoßlüftung bis zu 10 Minuten einzuplanen. Räume können während des Lüftens weiter genutzt werden.
- Umluftgeräte wie Klimageräte, Heizlüfter und Ventilatoren nur in Innenräumen mit Einzelbelegung betreiben und für einen zusätzlichen Luftaustausch von außen sorgen.

In Räumen von Arbeitsstätten muss gemäß Nummer 3.6 des Anhangs der ArbStättV ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft, in der Regel in Außenluftqualität, vorhanden sein. Die ASR A3.6 „Lüftung“ konkretisiert die grundlegenden Anforderungen an die Lüftung. Durch eine verstärkte Lüftung, d. h. Erneuerung der Raumluft durch direkte oder indirekte Zuführung von Außenluft, kann die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert werden. Verstärktes Lüften ist insbesondere durch eine Erhöhung der Lüftungshäufigkeit, durch eine Ausdehnung der Lüftungszeiten oder durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms möglich. Die Aerosolbelastung durch SARS-CoV-2 kann nicht durch Messgeräte bestimmt werden. Zur Beurteilung der Raumluftqualität kann die CO₂-Konzentration herangezogen werden. Hierfür reichen einfache Messgeräte aus. Entsprechend ASR A3.6 ist eine CO₂-Konzentration bis zu 1.000 ppm noch akzeptabel. In der Zeit der Epidemie ist dieser Wert möglichst zu unterschreiten.

3.7 Corona-Warn-App

Die Universität Koblenz-Landau empfiehlt ausdrücklich die Nutzung der Corona-Warn-App der Bundesregierung. Es besteht keine Pflicht die App zu nutzen oder die Nutzung nachzuweisen. Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

3.8 Personenbegrenzung

Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 m² für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden. Lassen zwingende betriebsbedingte Gründe, insbesondere die auszuführenden Tätigkeiten oder die baulichen Verhältnisse, die Einhaltung der Mindestfläche nach Satz 1 nicht zu, hat der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, insbesondere durch:

- geeignete Abtrennungen (vgl. Pkt. 3.4) zwischen den anwesenden Personen,
- Tragepflicht von MNS oder filterierenden Halbmasken (vgl. Pkt. 3.5) für alle anwesenden Personen,

- Lüftungsmaßnahmen (vgl. Pkt. 3.6)

Die getroffenen Maßnahmen sind im Rahmen eine GB zu dokumentieren. Des Weiteren gelten die Regelungen der CoBeLVO RLP mit Bezug zu Personenbegrenzungen bezogen auf die Besucherfläche. Abhängig von der Besucherfläche können zur Berechnung der zulässigen Personenzahl für die ersten 800 m² eine Person je 10 m² veranschlagt werden. Bei größeren Flächen können im Bereich 801-2000 m² zusätzlich eine Person je 20 m² und ab 2001 m² zusätzlich eine Person je 40 m² angesetzt werden.

3.9 Kontakterfassung zur Nachverfolgbarkeit

Der Veranlasser einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die **Kontaktnachverfolgbarkeit** sicherzustellen und zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falschen Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Datum/Zeit der Anwesenheit) müssen wahrheitsgemäß abgegeben werden und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Wird die Erhebung der Kontaktdaten verweigert oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben gemacht, sind diese Personen von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Veranlasser der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die Universität stellt den Online Check-In für Präsenzveranstaltungen zur Verfügung (Link: <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/coronavirus/online-check-in-mitglieder>)

3.10 Hygienekonzepte des Landes

Ergänzend zu den in diesem Dokument aufgeführten Regelungen sind die auf der Internetseite der Landesregierung (Link: www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

4. Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte

4.1 Rahmenbedingungen für alle Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist erlaubt, z.B. für Zusammenkünfte aus **geschäftlichen, beruflichen** oder **dienstlichen Anlässen**, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich Personal- und Betriebsversammlungen, sowie Zusammenkünfte aus bildungs-, prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen. Das Abstandsgebot ist nach wie vor zu beachten.

Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot sowie zur Maskenpflicht zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist.

Zusammenkünfte von Personen zur Vorbereitung und Durchführung von **öffentlichen Wahlen** und zur Durchführung von **Prüfungen an Hochschulen**, sowie der Durchführung von **Auswahlverfahren** für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzmaßnahmen erlaubt.

Jede weitere Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen im öffentlichen Raum oder in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen, die nicht unter besondere Regelungen der CoBeLVO fallen, ist untersagt.

Der Veranlasser einer Versammlung / Ansammlung hat den Zutritt zuverlässig zu steuern. In Wartesituationen gilt die Maskenpflicht.

Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist untersagt.

4.2 Sonderfälle „Tätigkeiten mit erhöhtem Aerosolausstoß“ (z.B. Musik und Sport)

Sport im Rahmen von § 14 CoBeLVO (lehrende und forschende Tätigkeiten) ist gestattet. Alle anderen Sportangebote fallen unter § 10 CoBeLVO (Sport) und sind derzeit untersagt. Ausnahmen sind in der jeweils gültigen CoBeLVO geregelt. Alle Sportangebote sind ergänzend zu den vorgenannten Regelungen unter Einhaltung der Hygienekonzepte des Landes für Sport „Innen“, „Außen“ und „Fitnessstudios“ bis max. 10 Personen genehmigt. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen, ist nicht zulässig.

Musik im Rahmen von § 14 CoBeLVO (lehrende und forschende Tätigkeiten) ist gestattet. Alle anderen Angebote sind derzeit untersagt. Ausnahmen sind in der jeweils gültigen CoBeLVO geregelt. Spezielle Regelungen zum Bereich „Breiten- und Laienkultur“ (vgl. § 15 18. CoBeLVO) können in einschlägigen Situationen zur Anwendung gebracht werden. Alle Musikangebote sind ergänzend zu den vorgenannten Regelungen unter Einhaltung der Hygienekonzepte des Landes „Hygienekonzept Musik“ genehmigt. Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, wie z.B. Chören, Gesang, Blasorchestern, Posaunenchor und weiteren Ensembles mit Blasinstrumenten, sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

4.3 Genehmigte Gruppengrößen

Derzeit sind folgende max. Gruppengrößen für gleichzeitig anwesende Personen vorzusehen. Für abweichende Gruppengrößen sind Ausnahmeanträge zu stellen. Die durch den Bedarfsträger gewählten Räume müssen groß genug sein, um die Mindestabstände einhalten zu können und die Anforderungen an die Personenbegrenzung zu beachten.

Anlass/Bereich	Beispiel	Max. Personenzahl
Präsenz-Veranstaltungen in öffentlichen Bereichen (z.B. Exkursionen)	Öffentlicher Raum	10 Personen
Präsenz-Veranstaltungen in Kleingruppen (sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist)	Blasorchester, Chor und Sport	10 Personen
Präsenz-Veranstaltungen in Kleingruppen (ohne verstärkten Aerosolausstoß)	Vorlesungen, Übungen, Gremiensitzungen, etc.	30 Personen

5. Verdachts- und Infektionsfälle, Meldeverfahren und Warn- und Aktionsplan

5.1 Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion haben der Arbeitsstätte fernzubleiben. Besteht der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion, welcher sich insbesondere durch Fieber, Husten und Atemnot ergeben kann, sind die betroffenen Personen durch den Arbeitgeber aufzufordern, die Arbeitsstätte unverzüglich zu verlassen und sich gegebenenfalls in ärztliche Behandlung zu begeben.

5.2 Meldeverfahren im Infektionsfall

Infektionsfall ist, wer durch einen PCR-Test positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde bis zum negativen PCR-Testergebnis oder das Gesundheitsamt die Quarantäneregelung aufhebt. Meldungen von Fällen erfolgen über die Homepage:

- Meldung eines neuen Falls (Link: <http://uni-ko-ld.de/coronameldung>)
- Update eines bestehenden Falls (Link: <http://uni-ko-ld.de/coronameldung-update>)

Wird eine Erkrankung mit COVID-19 innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs bekannt, besteht eine Meldepflicht an die Hochschulleitung. Der Schutz von persönlichen Daten der betroffenen Beschäftigten und/oder Studierenden ist zu gewährleisten. Eine Kommunikation mit der Presse oder anderen externen Stellen erfolgt ausschließlich durch die Hochschulleitung oder den hiermit beauftragten Funktionsträger*innen.

5.3 Warn- und Aktionsplan

Von Angehörigen der Universität Koblenz-Landau gemeldeten Infektionsfälle werden erfasst und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bearbeitet. Aufgrund der räumlichen Distanz werden die Standorte Koblenz, Landau und Mainz separat betrachtet. Beim Erreichen des Auslösekriteriums der Eskalationsstufe wird diese für mindestens 14 Tage aktiviert, an Tag 10 erfolgt eine Neubewertung der Situation. In der Statistik werden alle Infektionsfälle berücksichtigt, die innerhalb von 5 Kalendertagen vor Ausbruch der Krankheit oder Testung in den Liegenschaften anwesend waren.

Warnstufe Gelb: 1-4 Infektionsfälle am Standort

- erhöhte Aufmerksamkeit
- verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, gezielte Hinweise auf Verhaltensempfehlungen und die Corona-Regeln via Corona-Homepage der Universität Koblenz-Landau

Warnstufe Orange: 5-14 Infektionsfälle am Standort

- Kontaktbeschränkung auf maximal zehn Personen
- Verbot von allen Angeboten außerhalb von forschenden und lehrenden Tätigkeiten

Warnstufe Rot: >15 Infektionsfälle am Standort

- Maßnahmen der Gefahrenstufe Orange
- Kontaktbeschränkung auf maximal fünf Personen
- Schließung einzelner Bereiche der Universität

6. Dienstreisen/Einreisen aus Risikogebieten/Exkursionen

Prüfen Sie die Notwendigkeit jeder einzelnen Auslandsreise kritisch. Begrenzen Sie die Zahl der Personen, die durch Dienstreisen oder Besprechungen einem zusätzlichen Infektionsrisiko ausgesetzt sind (z.B. in Regionen mit hohen Infektionszahlen), auf das für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe notwendige Maß. Prüfen Sie angesichts der epidemiologischen Lage vor Ort, inwieweit die Dienstreisen oder Besprechungen durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel ersetzt oder reduziert werden können.

- Dienstreisen in Risikogebiete gem. RKI (Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) dürfen grundsätzlich nicht genehmigt werden.
- Informieren Sie sich vor Antritt der Reise und regelmäßig während der Reise über länderspezifischen Reisehinweise beziehungsweise aktuelle Reisewarnungen auf der Website des Auswärtigen Amtes. Nehmen Sie Kontakt zu den örtlichen Ansprechpartnern auf, um die konkreten Bedingungen oder Einschränkungen vor Ort berücksichtigen zu können. Ziehen Sie bei der Reiseplanung auch mögliche Restriktionen in Transitländern in Betracht.
- Ermitteln Sie in der Gefährdungsbeurteilung, ob die Bedeutung der Reise in einem angemessenen Verhältnis zu den Reiserisiken steht und welche zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind, um bei Reisen bei allen durchzuführenden Tätigkeiten die Gesundheit der Beschäftigten zu schützen und Infektionsketten zu unterbrechen. Hierzu geben die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, sowie die branchenspezifischen Konkretisierungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger eine Hilfestellung.

Die nachfolgenden Kosten sind bei der Dienstreisegenehmigung durch die entsprechende Einheit ebenfalls zu bedenken:

- Gewährleistung der speziellen Ein- und Ausreiseregeln, wie zum Beispiel eine Corona-Testung am Zielflughafen und stellen Sie möglichst schon durch einen Test vor dem Abflug sicher, dass ein negatives Testergebnis gewährleistet ist.
- Medizinische Versorgung am Zielort, sowie ein Rücktransport der Mitarbeitenden im Falle einer COVID-19-Erkrankung und die Quarantäne-Bestimmungen des jeweiligen Reiselandes.
- Kosten einer möglicherweise erforderlichen Evakuierung unter Infektionsschutzbedingungen.

Für die Zeit der Dienstreise sind durch die jeweilige Einheit folgende Voraussetzungen zu stellen:

- Stellen Sie sicher, dass Reisende zu jeder Zeit geeignete Ansprechpartner bei (medizinischen) Problemen haben.
- Angepasste Hygienemaßnahmen sind erforderlich, um das Infektionsrisiko zu reduzieren: Unterweisen Sie Teilnehmer*innen im eigenen organisatorischen Zuständigkeitsbereich über die Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen bei Auslandsreisen.

- Klären Sie im Vorfeld den eventuell erforderlichen Einsatz von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und stellen Sie deren Handhabung in einer Unterweisung sicher.

7. Allgemeinverfügungen von Landkreisen und kreisfreien Städten

Veranstaltungen der Universität Koblenz-Landau unterliegen anhand des Durchführungsortes den Regelungen der Allgemeinverfügungen. Der Veranlasser einer Versammlung / Ansammlung trägt die Verantwortung eine tagesaktuelle Prüfung der geltenden Regelungen vorzunehmen und ggf. erforderliche Anpassungen des Veranstaltungskonzeptes umzusetzen.

8. Zugangswege zu Tests auf SARS-CoV-2

Es wird zwischen PCR-Test, Schnelltest und Selbsttest unterschieden. Auf den Internetseiten des Landes Rheinland-Pfalz (corona.rlp.de/de/testen/) können die Teststellen für professionell durchgeführte PCR- und Schnelltests recherchiert werden.

Wenn Verdachtsfälle (Beschäftigte) im näheren beruflichen Umfeld auftreten, kann durch den zuständigen Vorgesetzten ein Schnelltest angeboten werden.

9. Arbeitsmedizinische Vorsorge

9.1 Wunschvorsorge

Alle Beschäftigten der Universität Koblenz-Landau haben die Möglichkeit eine Wunschvorsorge gemäß ArbMedVV im Rahmen der Corona-Pandemie in Anspruch zu nehmen. Dort können beispielsweise thematisiert werden: Infektionsgefahren, Vorerkrankungen, sowie Ängste und psychische Belastungen. Psychosoziale Belastungen durch Arbeiten im mobilen Arbeiten können eine tätigkeitsbedingte Gesundheitsgefahr darstellen und deshalb Anlass für Wunschvorsorge sein. Weitere Informationen zur Terminvereinbarung erhalten Sie von der Sachbearbeitung Arbeitsschutz vor Ort.

9.2 Angebots- und Pflichtvorsorge gemäß Gefährdungsbeurteilung (GB)

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung mehrere Vorsorgeanlässe für Beschäftigte, soll die arbeitsmedizinische Vorsorge an einem Termin stattfinden. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann als telefonische/telemmedizinische Anamneseerhebung und Beratung durchgeführt werden. Zur Entlastung der betriebsärztlichen Praxistätigkeit und damit Vermeidung möglicher Infektionsketten wird empfohlen, sonstige ärztliche Konsultationen, die rechtlich nicht vorgeschrieben sind, möglichst telefonisch/telemmedizinisch abzuwickeln oder zu verschieben. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten Ärztin bzw. dem damit beauftragten Arzt die erforderlichen Auskünfte über die Arbeitsplatzverhältnisse zu geben. Hierzu ist die tätigkeitsbezogene Beurteilung der Arbeitsbedingungen (GB) dem betriebsärztlichen Dienst zu übermitteln. Link weitere Informationen: <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/beschaefigte/arbeitsicherheit/arbmedv/apw>

9.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten erfordern

Ist wegen der Infektionsgefährdung das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1 (zum Beispiel von FFP2-Halbmasken) erforderlich (Anhang Teil 4 Absatz 2 Nummer 2 ArbMedVV; AMR 14.2 „Einteilung von Atemschutzgeräten in Gruppen“) ist arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten (Angebotsvorsorge), wenn diese länger als 30 Minuten pro Tag getragen werden. Bei Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 2 oder 3 erfordern, ist arbeitsmedizinische Vorsorge zu veranlassen (Pflichtvorsorge). Die Infektionsgefährdung durch SARS-CoV-2 bei Tätigkeiten außerhalb der BioStoffV erfordert in der Regel nicht das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 oder 3.

9.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstigen Auslandsaufenthalten mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen

Grundsätzlich ist bei „Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstigen Auslandsaufenthalten mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen“ eine arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge durchzuführen. Link weitere Informationen: <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/beschaefigte/arbeitsicherheit/arbmedv/g35>

9.5 Umgang mit besonders schutzbedürftigen Beschäftigten

In unklaren Fällen sollte eine Konsultation der Betriebsärztin bzw. des Betriebsarztes durch die Führungskraft wahrgenommen oder der/dem Beschäftigten angeboten werden. Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge können sich Beschäftigte zu ihren individuellen Gefährdungen arbeitsmedizinisch beraten lassen. Sind individuelle Schutzmaßnahmen erforderlich, teilt die Ärztin bzw. der Arzt dies dem Arbeitgeber mit, ohne dass Diagnosen oder Befunde erwähnt werden. Entspricht die Empfehlung einem Tätigkeitswechsel, bedarf diese Mitteilung der Einwilligung durch die Beschäftigte bzw. den Beschäftigten. Auch bei Tätigkeiten mit sehr hohem Expositionsrisiko ist es nicht gerechtfertigt, dass der Arbeitgeber aus Gründen des Arbeitsschutzes Daten zu individuellen Gefährdungsmerkmalen bei seinen Beschäftigten erhebt, und es besteht im Rahmen des Arbeitsschutzes keine Pflicht der Beschäftigten zur Offenbarung von medizinischen Risiken.

ⁱ **Kurzzeitkontakte/Kurzzeitbegegnungen:** Entsprechend den Hinweisen des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Kontaktpersonennachverfolgung bei Atemwegserkrankungen durch das SARS-CoV-2 sind Kurzzeitkontakte oder Kurzzeitbegegnungen Kontakte zwischen Personen, die von Angesicht zu Angesicht (Face-to-face) kumulativ weniger als 15 Minuten andauern. Bei diesen Kontakten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nur geringe Infektionsrisiken zu erwarten.

ⁱⁱ **Verschärfte Maskenpflicht:** Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2, oder eines vergleichbaren Standards.

ⁱⁱⁱ **Mund-Nase-Bedeckungen (MNB)** sind textile Bekleidungsgegenstände, die mindestens Nase und Mund bedecken und die geeignet sind, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-/Tröpfchenauswurfs deutlich zu reduzieren. MNB dienen dem Fremdschutz. Sie sind weder Medizinprodukte noch Persönliche Schutzausrüstung (PSA).

^{iv} **Mund-Nase-Schutz (MNS)/medizinische Gesichtsmasken** sind Medizinprodukte und unterliegen damit dem Medizinprodukterecht. Sie dienen dem Fremdschutz und schützen Dritte vor der Exposition gegenüber möglicherweise infektiösen Tröpfchen desjenigen, der den MNS trägt. Medizinische Gesichtsmasken müssen einem Zulassungsverfahren unterzogen worden sein.

^v **Ärztliche Bescheinigung:** Die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht ist durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen. Aus der Bescheinigung muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Ggf. ist ein Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung zu benennen.

^{vi} **Filtrierende Halbmasken** (beispielsweise FFP) sind Atemschutzmasken. Sie schützen als PSA den Träger/die Trägerin vor Tröpfchen und gegen Aerosole. Filtrierende Halbmasken werden unter anderem durch die Filterleistung unterschieden, die mit steigender Filterleistung eine Einteilung in verschiedene Geräteklassen ermöglicht. Filtrierende Halbmasken müssen einem Zulassungsverfahren unterzogen worden sein. Filtrierende Halbmasken mit Ausatemventil schützen nur den Träger (Eigenschutz) und sind deshalb für den gegenseitigen Infektionsschutz (Fremdschutz) nicht geeignet.